

A b s c h n i t t II

Zulassung von Luftfahrzeugen und Genehmigung
von Flugsicherungseinrichtungen

§24

Zulassungs- und Anmeldepflicht

(1) Die Inbetriebnahme folgender Luftfahrzeuge darf nur nach Zulassung erfolgen:

- a) Flugzeuge mit Antrieb einschließlich Drehflügelflugzeuge und unbemannter Flugzeuge,
- b) Segelflugzeuge,
- c) Luftschiffe,
- d) Ballone,
- e) sonstige Flugkörper,
- f) Sprungfallschirme, jedoch nicht Fallschirme zur Rettung aus Luftnot (Rettungsfallschirme) und Fallschirme zum Abwurf von Lasten (Lastenfallschirme).

(2) Die Inbetriebnahme folgender Luftfahrzeuge darf nur nach Registrierung erfolgen:

- a) Schulleiter,
- b) Drachen, wenn sie mehr als 5 kp wiegen und eine Steighöhe von mehr als 100 m ermöglichen,
- c) Raketenflugmodelle und sonstige Flugmodelle, wenn sie mehr als 5 kp wiegen oder eine Geschwindigkeit von mehr als 250 km in der Stunde erreichen oder bei ihrem Betrieb das Produkt aus Gewicht (kp) und Quadrat der Fluggeschwindigkeit (km/h) den Grenzwert 100 000 überschreitet ($G \cdot V^2 > 100\ 000$).

§25

Antrag auf Zulassung

(1) Die Zulassung ist bei der Hauptverwaltung rechtzeitig vor der Inbetriebnahme zu beantragen. Dabei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Antrag,
- b) Luftfahrtauglichkeits-Bescheinigung gemäß § 19 Abs. 1,
- c) Genehmigungsurkunden bei Luftfahrzeugen mit Luftfunkstellen,
- d) Nachweis der Versicherungen für die Folgen der materiellen Verantwortlichkeit.

(2) Wird dem Antrag auf Zulassung stattgegeben, so räumt die Hauptverwaltung die Eintragung in das Luftfahrregister vor und stellt den Eintragungs- und Zulassungsschein aus. Dieser ist nur gültig in Verbindung mit der Luftfahrtauglichkeits-Bescheinigung und bei Luftfahrzeugen mit Luftfunkstellen mit der Genehmigungskunde und ist entsprechend den Bestimmungen der Luftverkehrsordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 579) im Luftfahrzeug mitzuführen.

§26

Antrag auf Registrierung

(1) Die Anmeldung zur Inbetriebnahme nach § 24 Abs. 2 hat bei der Hauptverwaltung zu erfolgen. Dabei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis einer Versicherung für die Folgen der materiellen Verantwortlichkeit,
- b) Luftfahrtauglichkeits-Bescheinigung bei Schulleitern.

(2) Wird dem Antrag auf Registrierung stattgegeben, so erhält der Antragsteller einen Registrierschein, der bei jeder Inbetriebnahme mitzuführen ist.

§27

Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen

(1) Der Eintragungs- und Zulassungsschein enthält die Genehmigung zur Führung des Staatszugehörigkeitszeichens und die Zuweisung des Eintragungszeichens.

(2) Das Staatszugehörigkeitszeichen besteht aus den Buchstaben DM. Es wird, außer bei Sprungfallschirmen, ergänzt durch die Abbildung der Staatsflagge.

(3) Das Eintragungszeichen besteht:

- a) bei Flugzeugen und anderen Luftfahrzeugen mit Antrieb aus 3 Buchstaben,
- b) bei Segelflugzeugen aus 4 Ziffern,
- c) bei Ballonen aus einem Namen nach Vorschlag des Antragstellers,
- d) bei zulassungspflichtigen Sprungfallschirmen aus einem Kennbuchstaben und 3 Ziffern.

(4) Das Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen und die Abbildung der Staatsflagge sind an jedem zulassungspflichtigen Luftfahrzeug anzubringen (Anlagen 2 und 3). Sofern die Bauart die Anbringung in der vorgesehenen Form nicht zuläßt, bestimmt die Zulassungsstelle die Art und Weise der Kennzeichnung.

(5) Das Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen ist für die im § 24 Abs. 1 genannten Luftfahrzeuge mit Luftfunkstellen gleichzeitig das Funkrufzeichen. Die zuständigen staatlichen Organe können Ausnahmen hiervon festlegen.

(6) An den registrierpflichtigen Luftfahrzeugen sind Name und Anschrift des Halters sowie die Registrierschein-Nummer haltbar und gut sichtbar anzubringen.

§28

Verwendungszweck

(1) Im Eintragungs- und Zulassungsschein wird der Verwendungszweck durch die Hauptverwaltung eingetragen. Die Verwendung durch den Halter und jeden anderen Benutzer darf nur innerhalb dieses Rahmens erfolgen.